

Satzung

der Fachschaft Psychologie

der Ruhr-Universität Bochum



Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Präambel

Die Fachschaft Psychologie ist gem. §2 Fachschaftenordnung eine Fachschaft der Ruhr-Universität Bochum (RUB) und gibt sich gem. §32 Abs. 2 Studierendenschaftssatzung (SatStud) eine Satzung. In Fragen, die über diese Satzung hinausgehen, gelten die SatStud und die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend (gem. §56 Abs. 1 NRW-Hochschulgesetz (HG) resp. §32 Abs. 2 SatStud). Die Fachschaft ist analog zur Studierendenschaft gem. §53 Abs.1 HG eine Gliedkörperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Fakultät für Psychologie der RUB.

§1 Die Fachschaft

01. Mitglieder

Der Fachschaft Psychologie gehört an, wer an der RUB an der Fakultät für Psychologie eingeschrieben ist. Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation.

02. Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

- I. die Fachschaftsvollversammlung (FsVV)
- II. der Fachschaftsrat (FsR)
- III. die Wählerversammlung für den Fakultätsrat (WV)

§2 Die Fachschaftsvollversammlung

01. Definition

Die FsVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

02. Mitglieder

Jedes Fachschaftsmitglied hat einen Sitz und eine Stimme in der FsVV.

03. Öffentlichkeit

- (a) Die FsVV tagt öffentlich.
- (b) Anträge, einzelne Tagesordnungspunkte für nicht öffentlich zu erklären, können durch eine einfache Mehrheit beschlossen werden.
- (c) Über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte wird ein gesondertes Protokoll geführt, das ausschließlich Angehörigen der Fachschaft sowie der FachschaftsvertreterInnenkonferenz (FSVK) und dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zugänglich ist.

04. Versammlung

- (a) In folgenden Fällen wird eine FsVV einberufen:

- I. Der FsR beruft mindestens einmal pro Kalenderjahr in der Vorlesungszeit eine FsVV ein. Der Termin und die Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher fachschaftsöffentlich bekanntzugeben.
 - II. Außerdem ist der FsR verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens 40 Fachschaftsmitgliedern innerhalb von 21 Tagen eine FsVV einzuberufen. Die Antragstellung muss die Angabe der Tagesordnung beinhalten, die zusammen mit dem Termin durch den FsR mindestens 14 Tage vorher fachschaftsöffentlich bekanntzugeben ist. Die FsVV soll in der Vorlesungszeit liegen.
 - III. Weitere Gründe für die Einberufung einer FsVV ergeben sich aus §2 05. (b), aus §3 03. (c) sowie §3 09. (a).
- b) Die FsVV bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter sowie einen Protokollanten. Im Zweifelsfall entscheidet die einfache Mehrheit.

05. Beschlussfähigkeit

- (a) Eine FsVV ist bei rechtzeitiger Ankündigung gemäß §2 04. (a) sowie der Anwesenheit von mindestens 20 stimmberechtigten Fachschaftsmitgliedern beschlussfähig.
- (b) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, beruft der FsR innerhalb von zehn Tagen eine weitere FsVV ein, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Diese muss 5 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung fachschaftsöffentlich bekanntgegeben werden. Die Tagesordnung darf keine Wahlen, Satzungsänderungen oder Entlastungsanträge enthalten, die nicht bereits auf der Tagesordnung der zuvor nicht beschlussfähigen FsVV standen.

06. Tagesordnung

- (a) Stellt ein Fachschaftsmitglied einen schriftlichen Antrag auf Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes an den FsR, so wird er bei einfacher FsR-Mehrheit oder bei Unterstützung des Antrags von 10 Fachschaftsmitgliedern der Tagesordnung hinzugefügt und darüber auf der FsVV seitens des FsR unterrichtet. Der Antrag muss mindestens 7 Tage vor der FsVV erfolgen. Kommt §2 05. (b) zur Anwendung, beträgt die Frist 3 Tage.
- (b) Dringlichkeitsanträge müssen vor Ende der FsVV gestellt werden. Um sie auf die Tagesordnung zu setzen, ist eine einfache Mehrheit der FsVV nötig.

07. Entlastung

- (a) Die FsVV entscheidet über die Entlastung und damit die Anerkennung der ordnungsgemäßen Arbeit des FsR.
- (b) Die Finanzreferenten sollen von der FsVV entlastet werden, sofern sie die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nachweisen können.
- (c) Die Entlastung erfolgt jeweils mit einfacher Mehrheit.

08. Kassenprüfung

- (a) Zwei Kassenprüfer werden auf einer FsVV für zwei Semester in öffentlicher Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag eines Fachschaftsmitglieds ist eine geheime Wahl durchzuführen.

- (b) Nicht wählbar sind Fachschaftsmitglieder, die zeitgleich im FsR vertreten sein werden.
- (c) Die Aufgaben der Kassenprüfer regelt §3 06.

09. Protokoll

- (a) Jede FsVV wird von einem gemäß §2 04 (b) bestimmten Protokollanten protokolliert.
- (b) Das öffentliche FsVV-Protokoll wird innerhalb von 7 Tagen nach der FsVV den Fachschaftsmitgliedern bekanntgegeben. Das nicht-öffentliche Protokoll wird dem FsR zur Einsichtnahme durch die Fachschaftsmitglieder übergeben. Der FsR muss die Einsichtsberechtigung vorab prüfen.
- (c) Über eine FsVV und deren Ergebnisse ist gemäß §32 (5) SatStud der AStA zu informieren.
- (d) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - I. die Zeitspanne der FsVV
 - II. die endgültige Tagesordnung
 - III. alle Diskussionsergebnisse mit Beschlüssen und Stimmverteilung
 - IV. alle Wahlergebnisse mit den Namen der Kandidaten und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde

§3 Der Fachschaftsrat

01. Aufgaben

- (a) Der FsR vertritt die Interessen der Fachschaft und führt ihre Geschäfte. Er hält Verbindung zu allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind.
- (b) Die Mitgliedschaft im FsR darf nicht intentional der persönlichen Bereicherung Einzelner dienen, sondern muss mit ernsthaftem Interesse und aktiver Beteiligung an den oben genannten Aufgaben verbunden sein.
- (c) Alles Nähere regelt ggf. die Geschäftsordnung (GO).

02. Verantwortlichkeit

Der FsR ist gegenüber der FsVV verantwortlich und an deren Beschlüsse gebunden.

03. Wahlbestimmungen

- (a) Wahlen zum FsR finden mindestens einmal im Kalenderjahr auf einer FsVV statt. Die Nachwahl weiterer Mitglieder ist zulässig.
- (b) Es darf sich als Kandidat zur Wahl aufstellen lassen, wer gemäß §1 01. Mitglied der Fachschaft Psychologie ist. Organisatorisch bedingt soll eine Kandidatur im Vorfeld des Wahltermins bekanntgegeben werden; Spontankandidaturen sind jedoch zulässig. Abwesende Kandidaten sollen sich bei der obligatorischen Vorstellungsrunde von einer vorher dazu beauftragten Person vertreten lassen.
- (c) Um die effektive Kommunikation und Organisation innerhalb des FsR zu gewährleisten, besteht eine Obergrenze von 30 Mitgliedern sowie eine Untergrenze von 4 Mitgliedern im FsR. Sollten sich weniger als 4 Mitglieder zur Wahl stellen, beruft

der FsR innerhalb von zehn Tagen eine weitere FsVV ein, die 5 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung fachschaftsöffentlich bekanntgegeben werden muss. Bei erneuter Unterschreitung der Untergrenze kommt §3 09. zur Anwendung.

- (d) Analog zu §2 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments an der RUB (WO) wird eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl durchgeführt. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint. Es besteht die Möglichkeit der Enthaltung.
- (e) Sollten sich mehr als 30 Kandidaten zur Wahl stellen, sind die 30 Kandidaten mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. Bei Gleichzahl der Ja-Stimmen ist gewählt, wer von diesen die wenigsten Nein-Stimmen erhält. Nachgeordnet entscheiden Stichwahl und schließlich das Los.

04. Amtszeit

- (a) Die Amtszeit eines Mitglieds des FsR beträgt zwei Semester. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (b) Die Amtszeit eines Mitglieds endet mit der Wahl des neuen FsR, bei Abwahl durch die FsVV mit Zweidrittelmehrheit, bei Exmatrikulation, Rücktritt oder Tod.
- (c) Nach Ende der Amtszeit besteht die Möglichkeit, auf Antrag als kooptiertes Mitglied des FsR weiterhin Zugang zu den internen Kommunikationskanälen zu erhalten. Dies muss der FsR mit einfacher Mehrheit jährlich neu beschließen.
- (d) Bei schwerwiegenden Verfehlungen eines FsR-Mitglieds kann es der FsR im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums mit Zweidrittelmehrheit von den Ämtern im FsR entbinden. Diese Entscheidung bedarf der Rechtfertigung auf der nächsten FsVV, in der dem betroffenen Mitglied das Recht zur Stellungnahme eingeräumt werden muss. Bestätigt die FsVV die Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit, ist dies gleichbedeutend mit der Abwahl des entsprechenden Mitglieds.

05. Finanzen

- (a) Der FsR wählt jeweils per Beschluss gem. §3 07. ein FsR-Mitglied zum Finanzreferenten und ein Mitglied zum stellvertretenden Finanzreferenten. Abwahl ist ebenfalls per Beschluss möglich.
- (b) Die Finanzreferenten sind verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben des FsR Buch zu führen. Das Haushaltsjahr beginnt gemäß §40 SatStud jeweils am 01. März.
- (c) Die Finanzreferenten sind der FsVV rechenschaftspflichtig und können gemäß §2 07. (b) entlastet werden.
- (d) Die nach §2 08. (a) gewählten Kassenprüfer führen mindestens ein Mal im Haushaltsjahr eine Kassenprüfung durch. Das Ergebnis ist der nächsten FsVV bekanntzugeben.
- (e) Die Amtszeit der Finanzreferenten und Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Semester. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen maximal drei Amtsperioden in Folge im Amt sein.

06. Sitzungen des FsR

- (a) Die Sitzungen des FsR sind fachschaftsöffentlich und in der Vorlesungszeit möglichst wöchentlich abzuhalten.
- (b) Nicht zur Fachschaft gehörende Personen können auf Einladung oder nach bewilligter Anfrage als Gäste teilnehmen

- (c) In wichtigen Fragen können bei einfacher FsR-Mehrheit einzelne Tagesordnungspunkte für nicht öffentlich erklärt werden. Diese sollen gesondert protokolliert werden.
- (d) Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt und langfristig maschinenlesbar aufbewahrt. Diese sind der Fachschaft auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

07. Beschlüsse

- (a) Der FsR ist bei Teilnahme an der Beschlussfindung von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Ungrade Mindestzahlen werden aufgerundet.
- (b) Für einen Beschluss wird eine einfache Mehrheit benötigt.
- (c) Beschlüsse sind nachweispflichtig.
- (d) Beschlüsse des FsR verlieren ihre Gültigkeit ausschließlich durch anders lautende spätere Beschlüsse des FsR resp. der FsVV.
- (e) Eilbeschlüsse können von mindestens 4 Mitgliedern des FsR gefällt werden. Eilbeschlüsse dürfen nicht gegen bestehende Beschlüsse des FsR verstoßen. Die involvierten FsR-Mitglieder müssen den Eilbeschluss protokollieren und auf der nächsten FsR-Sitzung darüber Rechenschaft ablegen.

08. Geschäftsordnung

Der FsR kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

09. Auflösung

- (a) Wird durch einen der in § 3 04. (b) genannten Gründe die Untergrenze von 4 Mitgliedern unterschritten, ist unverzüglich eine FsVV unter fachschaftsöffentlicher Bekanntgabe von Termin und Tagesordnung einzuberufen. Die verbliebenen FsR-Mitglieder sollen die Aufgaben des FsR bis dahin kommissarisch weiterführen.
- (b) Diese FsVV kann von jedem Fachschaftsmitglied einberufen werden. Sollte sich niemand dazu bereit erklären, wird diese Aufgabe dem Dekanat übergeben.
- (c) Wird von dieser FsVV kein neuer FsR gewählt, so sind die Kontobevollmächtigten verpflichtet, das Konto aufzulösen, das Guthaben in die Kasse einzuzahlen, und die Kasse zur Verwahrung an das Dekanat zu übergeben. Der FsR ist damit aufgelöst und die Amtszeit aller verbliebenen Mitglieder endet. Ein neuer FsR kann jederzeit auf einer FsVV gewählt werden, die ein Fachschaftsmitglied oder das Dekanat unter fachschaftsöffentlicher Bekanntgabe von Termin und Tagesordnung einberuft. Die Kasse ist nach Wahl eines neuen FsR unverzüglich an diesen auszuhändigen.

§4 Wählerversammlung

01. Definition

- (a) Die Wählerversammlung (WV) stellt die „Wahlliste der Fachschaft“ der Gruppe der Studierenden für den Fakultätsrat auf. Die Bildung alternativer Wahllisten steht der Fachschaft frei.
- (b) Die WV findet ein Mal jährlich vor der Wahl zum Fakultätsrat statt.

02. Mitglieder

Jedes Fachschaftsmitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

03. Ankündigung

Die WV ist mindestens 7 Tage im Voraus fachschaftsöffentlich anzukündigen.

04. Wahlbestimmungen

- (a) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt analog zu §3 03. (b).
- (b) Analog zu §2 Abs. 1 WO wird eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl durchgeführt. Jedes Fachschaftsmitglied hat 3 Stimmen. Die Liste wird nach Anzahl der Stimmen für die Kandidaten besetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei der jedes Fachschaftsmitglied eine Stimme hat. Nachgeordnet entscheidet das Los.
- (c) Es werden maximal 9 Listenplätze besetzt.

§5 Satzung

01. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der Fachschaft vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, es sei denn, sie verstoßen gegen diese Satzung oder werden durch nachfolgende Beschlüsse ungültig.

02. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung gegen übergeordnete Rechtsvorschriften, insbesondere der Satzung für die Studierendenschaft der RUB, verstoßen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Satzung nicht.

03. Satzungsänderung

Bestimmungen dieser Satzung können mit einer Zweidrittelmehrheit von einer FsVV geändert werden, wenn das Vorhaben der Satzungsänderung fristgemäß nach §2 04. (a) auf der Tagesordnung stand.

04. Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine von einer FsVV mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossene neue Satzung in Kraft tritt.

05. Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt am xx. Mai 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der FsVV der Fachschaft Psychologie am xx. Mai 2013